

VERORDNUNG Nr. 196/64/EWG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1964****über die Verlängerung der Geltungsdauer der Anlage zur Verordnung Nr. 165/64/EWG hinsichtlich bestimmter Frachtkosten zur Errechnung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse nach dritten Ländern****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 165/64/EWG ⁽²⁾ sieht als Element zur Errechnung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach dritten Ländern einen Betrag vor, der pauschal bestimmt wird und den Frachtkosten des Erzeugnisses zwischen dem Preis fob und dem Bestimmungsland entspricht.

Die Geltungsdauer dieses Betrages ist bis einschließlich 31. Dezember 1964 begrenzt. Die ge-

wonnene Erfahrung ermöglicht es, den für die unterschiedlichen Bestimmungen vorgesehenen Betrag bis zum Ende des laufenden Milchwirtschaftsjahres beizubehalten.

Es ist deshalb angebracht, die Geltungsdauer der Anlage zur Verordnung Nr. 165/64/EWG bis zum 31. März 1965 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Einziger Artikel*

Das im Unterabsatz 2 von Artikel 5 der Verordnung Nr. 165/64/EWG aufgeführte Datum vom 31. Dezember 1964 wird ersetzt durch das Datum vom 31. März 1965.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1964.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 197/64/EWG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1964****über die pauschale Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Italien erhobenen inländischen Abgaben****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz (7) und Artikel 14 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 158/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die pauschale Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen erhobenen inländischen Abgaben ⁽³⁾ wurde die Auswirkung der wertbezogenen Abgaben auf Milcherzeugnisse festgesetzt, die bei der Berechnung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge zu berücksichtigen ist.

Durch das italienische Gesetz Nr. 1162 vom 15. November 1964 (Istituzione di un'addizionale all'im-

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽²⁾ AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2744/64.

⁽³⁾ AB Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2726/64.

posta generale sull'entrata), das in der *Gazzetta Ufficiale* Nr. 284 vom 17. November 1964 veröffentlicht wurde, ist der Satz der allgemeinen Einfuhrsteuer (Imposta generale entrata) und die Ausgleichsteuer (Imposizione di congraglio) geändert worden; um der geänderten italienischen Steuergesetzgebung Rechnung zu tragen, muß daher die Anlage zur Verordnung Nr. 158/64/EWG geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 18. November 1964 werden die in der Anlage zur Verordnung Nr. 158/64/EWG für Italien festgelegten Koeffizienten durch folgende Koeffizienten ersetzt :

Gruppen der Erzeugnisse	Italien
1	0,075
2	0,075
3	0,075
4	0,075
5	0,075
6	0,071
7	0,071
8	0,071
9	0,071
10	0,071
11	0,071
12	0,071
13	0,085
Butter	0,060
Cheddar	0,071
Tilsiter	0,071

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 198/64/EWG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 157/64/EWG über die Angleichungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Freigrenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze (5) und (6), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung Nr. 157/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Anglei-

chungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Freigrenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind⁽²⁾, sieht vor, daß zur Bestimmung des in Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG bezeichneten Preises ab Werk die Mitgliedstaaten den Preis des Erzeugnisses feststellen, das den im Anhang I zur Verordnung Nr. 157/64/EWG festgelegten Anforderungen entspricht.

Diese Anforderungen haben zum Ziel, den repräsentativen Charakter der Preise sicherzustellen.

Bei der Gruppe Nr. 5 wurde die repräsentativste Preisnotierung für Belgien auf der Stufe „ab Werk“ und für Frankreich auf der Stufe „frei Großhandel“ festgestellt.

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽²⁾ AB Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2712/64.